

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen zur Änderung des Erdgas-Wärme- Preisbremsengesetzes (EWPBG), zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG) sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1653
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 6. März 2023

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Gelegenheit ergreift, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zeitnahe zu berichtigen. Soweit wir das in der Kürze der Rückmeldefrist erkennen können, sind die Änderungsvorschläge überwiegend hilfreich und erleichtern auch den Letztverbrauchern die Einschätzung, wie sich die einzelnen Regelungen auf sie auswirken können.

Die erheblichen Kostenbelastungen, die im Zuge der inflationär steigenden Energiekosten soziale Einrichtungen treffen, machen eine reibungslose Abwicklung dieser teilweise sehr komplizierten Verfahren unbedingt notwendig. Auch wenn sich das EWSG, das EWPBG und das StromPBG auf die unmittelbaren Kosten für Gas, Wärme und Strom fokussieren, sind sie ein unverzichtbares Element, um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit sozialer Einrichtungen sicherzustellen. Denn nach von uns in Stichproben erhobenen Daten belasten die steigenden Energiekosten arbeitsfeldübergreifend alle Arbeitsfelder. Dabei lassen sich Anstiege der Sachkostenbudgets um durchschnittlich 18 % und der Gesamtbudgets um durchschnittlich 3 % feststellen. Deutlich wird auch, dass das Inkrafttreten der Preisbremsen zum gegenwärtigen Zeitpunkt dringend notwendig ist. In vielen Fällen haben die Energielieferanten die ihnen entstandenen Preissteigerungen bereits an die Endverbraucher weitergegeben. Ausgehend von diesen Belastungen gehen die von uns befragten Mitglieder überwiegend davon aus, dass ihre Liquiditätsreserven bei andauernden Belastungen noch 6 Monate ausreichen. Die nach Gemeinnützigkeitsrecht begrenzten Reserven lassen unseren Mitgliedern darüber hinaus kaum Bewegungsspielraum. Bei den hier dargestellten Stichproben konnten wir die Wirkungsweise der Energiepreisbremsen noch nicht mitberücksichtigen. Wir bitten die Bundestagsfraktionen aber dringend darum, die nunmehr registrierten Warnzeichen ernst zu nehmen und sicherzustellen, dass die Energiepreisbremsen gut und effizient funktionieren können.

Zu folgenden Regelungsvorschlägen im Gesetzentwurf nehmen wir gesondert Stellung:

Artikel 1 Änderung des Erdgas- Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Nr. 2 § 3 EWPBG Entlastung der mit leistungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher (ebenso für Nr. 3b, Nr. 6 a und b; § 11)

Die Klarstellung für die Lage gemischter Einrichtungen begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. In der Tat sind viele Mitgliedseinrichtungen breit aufgestellt und nehmen nebeneinander sowohl Aufgaben im Bereich der Pflege oder Reha als auch der Krankenhaus-Versorgung wahr. Insoweit zielt die hier vorgesehene Klarstellung eine wichtige Hilfestellung ab.

Allerdings ist in der Formulierung der Klarstellung das Wort „weit“ problematisch. Dieser Begriff ist wertend und wirft erneute Auslegungsfragen auf. Diesen Verzicht halten wir für umso wichtiger, als die Begründung (S. 17 des Entwurfs) keinen Anhaltspunkt dafür enthält, wann von einer „weit überwiegenden“ Ausrichtung der Einrichtung auszugehen ist. Stellt der Text hingegen allein auf eine „überwiegende“ Tätigkeit in den genannten Gebieten ab, ist deutlich, dass mehr als 50 % der Umsätze in diesem Bereich bzw. eben im Krankenhausbereich erwirtschaftet werden müssen.

Nr. 3 § 6 Entlastung weiterer, mit leistungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher

Ausdrücklich begrüßen wir die Richtigstellung durch die Einbeziehung der Letztverbraucher, deren Energie-Lieferung im Wege eines RLM-Verfahrens erfolgt. Damit hebt der Entwurf eine mit Artikel 3 Abs. 1 GG kaum vereinbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung auf.

Nr. 9 § 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung

Grundsätzlich erscheinen Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen sinnvoll. Die Diakonie Deutschland verschließt sich auch nicht dem Anliegen, die die Prüfbehörden von dem erheblichen Risiko von Rückforderungen seitens der EU wegen Mängel bei der Anwendung des komplexen EU-Beihilfe-Rechts zu entlasten.

Allerdings darf diese Entlastung nicht in der Weise erfolgen, dass die Prüfbehörden dieses Risiko auf die Letztverbraucher abwälzen. Gerade die Anwendung der komplizierten Regelungen für Unternehmensverbände stellt unsere Mitglieder vor hohe Anforderungen. Die an Gesetz und Recht gebundene, öffentliche Verwaltung muss hier Letztverbraucher verfahrensmäßig unterstützen. Es kann nicht sein, dass das Risiko der korrekten Anwendung von Beihilfe- und Energiewirtschaftsrecht auf die Letztverbraucher übergeht, die dieses durch die (angesichts der hohen Streitwerte) kostspielige Inanspruchnahme von Rechtsanwälten auffangen müssen.

Grundsätzlich erscheint allerdings der Ansatz nachvollziehbar, dass die Prüfbehörde mit dem antragslosen Verfahren die Initiative zur Klärung der Rechtslage ergreifen und bei entsprechenden Anzeichen auf eine frühzeitige Klärung von Höchstgrenzen hinwirken kann. Denn sie kann so in der Tat dem Risiko entgegenwirken, dass die verzögerte Feststellung von Höchstgrenzen Unternehmen zu vermeidbar hohen Rückforderungen führt. Dass der neue Absatz 10 Satz 2 EWPBG gewissermaßen ein Zurückbehaltungsrecht für die Entlastungsbeträge begründet, bis die Letztverbraucher die angeforderte Selbsterklärung erteilt haben und so ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sind, erscheint einerseits plausibel. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, die Lieferanten in diese Durchsetzung der EU-rechtlichen Bestimmungen einzubeziehen.

Dies gilt umso mehr im Hinblick auf Abs. 11 neu, der die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bescheide der Prüfbehörde aufhebt. Diesen Vorschlag lehnt die Diakonie Deutschland auf das Nachdrücklichste ab. Auch wenn wir die grundlegende Ausrichtung auf die frühzeitige Klärung von Zweifelsfragen nachvollziehen, bürdet Absatz 11 das Risiko für Fehleinschätzungen der Behörden weitgehend den Letztverbrauchern auf. Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln bürdet es den Letztverbrauchern auf, durch entsprechende Verfahrensanhträge sicherzustellen, dass die rechtliche Kontrolle beihilferechtlicher

Bescheide keine weiteren nachteiligen Folgen für die Unternehmen zeitigen. Insbesondere gilt dies auch im Zusammenhang mit der nach Abs. 12 neu vorgesehenen aber noch nicht im Detail geregelten Möglichkeit zum Übergang des Rückforderungsanspruchs von Lieferanten auf die Behörde.

Die Entlastung durch die Energiepreisbremsen ist für Unternehmen essentiell. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen führen ohnedies dazu, dass diese Entlastungen in Relation zu den tatsächlichen Belastungen in erheblichen Umfang gekappt werden können. Kommt dann auch noch eine in ihrer Berechtigung fragliche und von Rechtsbehelfen nicht ohne Weiteres aufzuhaltende Rückforderung hinzu, kann das die Existenz eines Unternehmens nachhaltig gefährden.

Die Diakonie Deutschland fordert deshalb nachdrücklich, auf den geplanten Abs. 11 zu verzichten.

Nr. 14 § 29 Arbeitsplatzerhaltungspflicht

Wir bitten, in Abs. 2 die Korrektur des Verweises auf die Verzinslichkeit der Rückforderung nach § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG zu modifizieren. Abs. 2 sollte als Rechtsgrundverweisung auf den gesamten § 49a Abs. 3 verweisen und damit auch die in Satz 2 eröffnete Möglichkeit zum Verzicht auf die Verzinsung umfassen.

Artikel 2 Änderung des StromPBG

Nr. 4 § 11 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung

Betreffend die geplante Einfügung der Absätze 8 bis 12 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs.

Nr. 12 § 37 Arbeitsplatzerhaltungspflicht

Betreffend die Verzinslichkeit von Rückzahlungsbeträgen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs.

Artikel 3 Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Nr. 1 f §§ 2 und 4 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher, Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs.

§ 5 Absätze 1 und 3: Verpflichtung zur Ausweisung des individuellen Entlastungsbetrags für Mieter und Wohnungseigentümer in Gemeinschaftseigentumsanlagen

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Klarstellung, dass der Vermieter die Höhe der Entlastung des auf den Mieter entfallenden Betrags sofort mit der Abrechnung ausweisen soll, denn die entlasteten Personen müssen die Entlastung unmittelbar bei der Einkommenssteuer angeben. Nicht sachgerecht ist allerdings die Regelung, dass die Weitergabe der Entlastung ggf. nicht unmittelbar, sondern auch mit der nächsten Abrechnungsperiode erfolgen kann. Ausweislich der Begründung soll der Gleichklang mit dem StromPBG und dem EWSG hergestellt werden. Dort sehen die Formulierungen jedoch die Weitergabe mit der laufenden Abrechnungsperiode vor. Diese Regelung sollte auch ins EWSG übernommen werden.

Änderungsbedarf:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der Entlastung des Vermieters und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen ~~oder spätestens mit der nächsten Abrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.~~“

B. Weiterer Handlungsbedarf:

Erweiterung der Fristen zur Vermeidung von Energiesperren (Änderung der Strom GVV)

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sieht in § 19 Abs. 5 vor, dass bei Energieschulden von mehr als 300 Euro die Ratenzahlung zwischen mindestens 12 bis 24 Monate liegen sollen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass diese Fristen nicht ausreichen. Die Diakonie Deutschland sieht hier Änderungsbedarf. Notwendig sind hier Fristen über 24 Monate, damit die Raten von den Haushalten auch bezahlt werden können.